



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0099 Status: öffentlich Datum: 15.02.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.03.2022	Kreisausschuss			
17.03.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

A. Änderung infolge der Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG)

Am 13.10.2021 hat der Nieders. Landtag eine Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) beschlossen. Unter anderem wurde der § 11 „*Verkündung von Rechtsvorschriften*“ dahingehend geändert, dass hierfür nur noch die drei Alternativen

- Verkündung in einem gedruckten amtlichen Verkündungsblatt,
- Verkündung in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder
- Verkündung in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt zugelassen sind. Diese Änderung ist bereits am 01.11.2021 in Kraft getreten.

Die nach der bis zum 31.10.2021 geltenden Fassung des § 11 NkomVG ebenfalls zugelassene Möglichkeit der Verkündung von Rechtsvorschriften im Internet mit einer entsprechenden Hinweisbekanntmachung in den Zeitungen ist entfallen.

Damit ist die in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises festgelegte Form der Verkündung von Rechtsvorschriften durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises in der bisherigen Form seit 01.11.2021 nicht mehr möglich. Die Regelung im § 8 der Hauptsatzung muss deshalb an die neue Rechtslage angepasst und geändert werden.

Es soll weiterhin die Möglichkeit der Bekanntmachung von Rechtsvorschriften im Internet genutzt werden. Dazu soll das bisher in gedruckter Form zweimal monatlich erscheinende „*Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)*“ ab dem 01.04.2022 nur noch als elektronisches Verkündungsblatt mit der gleichen Bezeichnung jeweils zum 15. und letzten eines jeden Monats auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de veröffentlicht werden.

Eine Hinweisbekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen auf die im digitalen Amtsblatt veröffentlichten Rechtsvorschriften im Internet sieht der § 11 NKomVG nicht mehr vor. Die Hinweisbekanntmachung erfolgt nur noch bei den ortsüblichen Bekanntmachungen des Landkreises.

Alle kreisangehörigen Kommunen wurden über die vorgesehene Änderung der Verkündungspraxis des Landkreises und das nur noch in digitaler Form erscheinende Amtsblatt vorab informiert, damit dort die ggf. notwendigen Anpassungen in den gemeindlichen Hauptsatzungen ebenfalls vorgenommen werden konnten.

B. Klarstellung der Regelung in § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung

Die überarbeitete Formulierung des § 7 der Hauptsatzung dient der Klarstellung, dass die Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG in jedem Fall im Kreisausschuss erfolgt, auch wenn in der Sache Kreistagszuständigkeiten berührt sein könnten.

Beschlussvorschlag:

Die vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Prietz